



Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.04.2006 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Wald am Schoberpaß erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Wald am Schoberpaß anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Wald a.Sch. eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich des Gemeindegebietes Wald a.Sch. gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Wald a.Sch. im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen - des Abfallwirtschaftsverbandes - und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst den gesamten Bereich der

KG. Wald am Schoberpaß,

ausgenommen die Objekte Wald am Schoberpaß Nr.8, 8a, 82f, 83, 83a, 83b 83c, 83d, 84, 84a, 84b, 84c, 84d, 84e, 84f, 84g, 85, 85a, 85b, 85c, 85d, 85e, 85f, 85g, 85h, 85j, 85k, 85l85n, 85o, 85p, 85q, 85r, 85s, 85t, 85u, 85v, 85w, 85x, 85z, 86, 87a, 87b, 87c, 87d, 87e, 87f, 87h, 102, 102a, 102b, 102c, 102e, 102f, 102g, 102h, 102o, 103a, 125, 127, 128, 130, 131, 131a, 131b, 132, 134, 135, 136, 138 140, 141, 142, 143 sowie die gesamte so genannte „Ortnersiedlung“;

ausgenommen ist weiters die gesamte

KG Liesing und

KG Melling

Die im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden als **Müllzone I** bezeichnet.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften, welche als **Müllzone II** bezeichnet werden, legt die Gemeinde Wald am Schoberpaß jeweils am Ende des Abfuhrbereiches folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abzuliefern sind:

1.) für folgende Objekte der KG Wald am Schoberpaß und die Objekte Wald am Schoberpaß Nr.8, 8a, 140, 141, 142 sowie die gesamte KG Liesing:

Altstoffsammelstation „Unterwald“ –gegenüber evang.Pfarrhof

2.) für die Objekte Wald am Schoberpaß Nr. 82f, 83, 83a, 83b 83c, 83d, 84g, 86, 87a, 87b, 87c, 87d, 87e, 87f, 87h, 132, 142, 143 sowie die gesamte KG Melling

Restmüllcontainer „Melling“ –gegenüber vom Anwesen Tributsch

2.) für die Objekte Wald am Schoberpaß Nr. 84, 84a, 84b, 84c, 84d, 84e, 84f, 84g, 85, 85a, 85b, 85c, 85d, 85e, 85f, 85g, 85h, 85j, 85k, 85l85n, 85o, 85p, 85q, 85r, 85s, 85t, 85u, 85v, 85w, 85x, 85z,

Restmüllcontainer „Hansl im Berg“ –gegenüber Stallgebäude Schober Andreas

3.) für die Objekte Wald am Schoberpaß Nr. 102, 102a, 102b, 102c, 102e, 102f, 102g, 102h, 102o, 103a sowie die gesamte „Ortnersiedlung“

Restmüllcontainer „Ortnersiedlung“ –Abzweigung Ortnerweg in Ortnersiedlung

4.) für die Objekte Wald am Schoberpaß Nr. 125, 127, 128, 130, 131, 131a, 131b, 132, 134, 135, 136

Altstoffsammelstation „Vorwald“ –Bereich sogenannter „Alpine Siedlung“

Dazu werden gemeinsame Behälter im von der Gemeinde Wald am Schoberpaß festgelegten Ausmaß für die zu sammelnden Fraktionen zur Aufstellung gebracht.

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Wald am Schoberpaß von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde binnen Monatsfrist unaufgefordert zu übermitteln.

(7) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr, so hat dies der Liegenschaftseigentümer oder der sonstige Bevollmächtigte binnen einem Monat nach deren Wegfall der Gemeinde Wald am Schoberpaß schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Abfallbesitzer im Abfallwirtschaftszentrum der Gemeinde Wald am Schoberpaß in Unterwald Nr. 10a während der Öffnungszeiten abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter eingebracht werden. Problemstoffe und Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom jeweiligen Besitzer im Abfallwirtschaftszentrum der Gemeinde Wald am Schoberpaß Nr. 10a, während der Öffnungszeiten abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, oder 800 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern. Für Liegenschaften außerhalb des Abfuhrbereiches (Müllzone II) werden am Ende des Abfuhrbereiches Altstoffsammelstationen, wo die Abfallsammelsäcke zur Abholung abgestellt werden können, zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt.

(3) Für jede ständig bewohnte Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter oder 2 Müllsäcke (à 60 l) pro Restmüllabfuhr (ausgenommen Wochenendhäuser) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) zu verwenden. Für Wochenendhäuser wird eine jährliche Mindestanzahl von 12 Müllsäcken festgesetzt. Für Jagdhütten wird eine jährliche Mindestanzahl von 3 Müllsäcken festgesetzt. Die Anschlusspflichtigen, bei welchen die Müllabfuhr mittels Müllsäcke erfolgt, können die vorgeschriebene Mindestanzahl von Müllsäcken jeweils bis zum 1. Jänner eines jeden Jahres gegen Empfangsbestätigung beim Gemeindeamt Wald a.Sch. unaufgefordert abzuholen.

Nicht abgeholte Müllsäcke werden für die Folgejahr nicht gutgeschrieben.

(4) Bei Liegenschaften mit Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mindestens einen Haushalt ständig bewohnt wird, werden folgende Gefäße festgelegt:

1-2 Haushalte	1	120 l
3-4 Haushalte	1	240 l
5-6 Haushalte	2	240 l
7-9 Haushalte	2	240 l und 1 120 l
10-12 Haushalte	1	800 l

In der Müllzone II sind mindestens 52 Abfallsammelsäcke pro Jahr vorzuschreiben.

Pro Anstalt, Geschäft, Betrieb, Gaststätte und dgl. werden die Sammelbehälter nach Bedarf festgelegt, mindestens wird jedoch

ein 120 Liter Abfallsammelbehälter (unabhängig von einem im gleichen Objekt befindlichen Haushalt) - bei Müllzone II, mindestens 52 Abfallsammelsäcke pro Jahr vorzuschreiben.

Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

Befinden sich in einem Gebäude ein ständig bewohnter Haushalt und ein Gewerbebetrieb und ist der Abfall so gering, dass mit einer 120 l Mülltonne das Auslangen gefunden wird, kann bei der Gemeinde um die Reduzierung der vorgesehenen Müllgefäße angesucht werden. (ausgenommen Wochenendhäuser)

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.

(6) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt und haben diese für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen am eigenen Grundstück auf zu stellen. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von dem Liegenschaftseigentümer zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle – am Straßenrand – bereit zu stellen.

Für zusätzliche Leistungen bei der Behälterentleerung [Vollservice gemäß § 17 (3)] kann eine erhöhte Gebühr vorgeschrieben werden.

Die Gemeinde Wald am Schoberpaß kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

Bei der Neuplanung von Siedlungshäusern wird für die Gestaltung der Aufstellplätze auf die ÖNORM 2025 verwiesen.

(7) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(8) Zusätzliche Abfallsammelsäcke zu der vorgeschriebenen Mindestabnahmezahl oder bei Haushalten etc. die mit Mülltonnen oder Müllcontainern entsorgt werden, können Abfallsammelsäcke nach Bedarf im Gemeinde Wald am Schoberpaß abgeholt werden. Die Müllabfuhr- und Beseitigungsgebühren sind bei der Abholung von zusätzlichen Abfallsammelsäcken sofort zu entrichten.

(9) Kann die anfallende Restmüllmenge in dem nach Haushalt und Personenanzahl zugeordneten Behältervolumen nicht untergebracht werden, so kann entweder der Anschlusspflichtige ein größeres Behältervolumen anfordern bzw. bei Feststellung o.a. Tatsache durch Organe der Gemeinde wird das notwendige Behältervolumen mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 7

Sammelstellen

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B., Textilien, Altpapier, Glas, Metalle, (ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Wald am Schoberpaß Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde Wald am Schoberpaß (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereit gestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindebereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, die der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Als zentrale Sammelstelle ist das Abfallwirtschaftszentrum Wald am Schoberpaß, am Standort Wald a.Sch. Nr. 10, eingerichtet.

(5) Als dezentrale Sammelstellen gelten Altstoffsammelbehälter soweit sie nicht direkt für eine Liegenschaft bereitgestellt sind. Diese werden von der Gemeinde Wald am

Schoberpaß eingerichtet. Sie befinden sich an leicht erreichbaren Stellen zur gemeinsamen Benützung auf öffentlichen Standorten.

- Altstoffsammelstation „Unterwald“ –gegenüber evang.Pfarrhof
- Restmüllcontainer „Melling“ –gegenüber vom Anwesen Tributsch
- Restmüllcontainer „Hansl im Berg“ –gegenüber Stallgebäude Schober Andreas
- Restmüllcontainer „Ortnersiedlung“ –Abzweigung Ortnerweg in Ortnersiedlung
- Altstoffsammelstation „Vorwald“ –Bereich sogenannter „Alpine Siedlung“

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. (im jährlichen Informationskalender der Gemeinde Wald a.Sch.)
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich 14-tägig durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Abfallsammelzentrum in Unterwald. Die Öffnungszeiten werden im jährlichen Informationskalender der Gemeinde Wald a.Sch. verlautbart.
- (4) Für den Rasenschnitt ist im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums Wald am Schoberpaß ein Kleinkompostierungsplatz der Gemeinde Wald am Schoberpaß errichtet.
- (5) Muss die Entleerung der Behälter aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. dessen Beauftragten gelegenen Grund unterbleiben, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Für die Bearbeitung von Baum- und Strauchschnitt wird von der Gemeinde Wald a.Sch. ein Häcksler zur Verfügung gestellt. Dieser Häcksler kann im Fuhrhof der Gemeinde Wald a.Sch. gegen vorheriger Anmeldung übernommen werden.

Die Terminvereinbarung ist ausschließlich mit dem Gemeinde Wald am Schoberpaß - Amtsleitung - mindestens 2 Tage vorher - zu treffen

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z.4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 29. September 2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 (3) folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Biogene Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage der Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael und landwirtschaftliche Kompostieranlage Ing. Wilfried Thoma; 8793 Gai
2. Strassenkehricht: (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) wird in der mechanischen Aufbereitungsanlage der Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael gesammelt
3. sperrige Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael
4. gemischte Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael
5. Altpapier: Sortieranlage der Firma Parek Papierverwertungs-Ges.m.b.H.; 8605 Kapfenberg

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Wald am Schoberpaß und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 (3), gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Geheimnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde Wald am Schoberpaß und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte und verschuldete Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Wald am Schoberpaß an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (3) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

- (1)
 - a) Die Grundgebühr besteht aus der **Anzahl der Personen je Haushalt** auf jeder Liegenschaft bzw. bei jedem Objekt und beträgt monatlich:

Gebühr pro Person	€	2,72
-------------------	---	------

- b) Die Grundgebühr **für Betriebe Anstalten etc.** auf jeder Liegenschaft bzw. bei jedem Objekt, unabhängig von die dort beschäftigten Personen beträgt monatlich:

Gebühr pro Betrieb	€	5,44
--------------------	---	------

- c) Die Grundgebühr für Wochenendhäuser beträgt monatlich:

Gebühr pro Wochenendhaus

€ 4,08

In dieser Verbrauchsunabhängigen Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

d) Ab **3** Personen pro Haushalt werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- 3 Personen - 8%
- 4 Personen -12%
- 5 Personen -15%
- 6 Personen -17%
- 7 Personen -19%

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der beigegebenen Behältergröße und der Behälteranzahl für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Gefäß	Gebühr bei 14-tägiger Entleerung – netto in €
1 - 60 lt. Sack	2,10
1 - 120 lt. Gefäß	9,10
1 - 240 lt. Gefäß	18,20
1 - 800 lt. Gefäß	60,67

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

(3) Gewerbe:

Die Benützungsgebühr (Grundgebühr und Abfuhrgebühr) für die Abfuhr hausmüllähnlicher Abfälle von Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen beträgt monatlich:

Gefäß	Gebühr bei 14-tägiger Entleerung – nett in €
1 - 60 lt. Sack	2,10
1 - 120 lt. Gefäß	9,10
1 - 240 lt. Gefäß	18,20
1 - 800 lt. Gefäß	60,67

(3) Wochenendhäuser:

Die monatliche Benützungsgebühr beträgt für 12 Müllsäcke € 2,10

(3) Jagdhütten/Almhütten:

Die monatliche Benützungsgebühr beträgt für 3 Müllsäcke € 0,53

- Alleinstehende, welche nur geringes Müllaufkommen haben können über Antrag bei der Gemeinde um Reduzierung des Müllvolumens bzw. auf Umstellung auf eine Sackabfuhr mit einer Reduzierung der Anzahl ansuchen.
- Sollte aus irgendwelchen Gründen (Krankheit, private Umstände etc.) das Wochenendhaus nicht oder nur sehr gering benützt werden, kann bei der Gemeinde um Reduzierung der Müllsäcke jeweils nur für ein Jahr angesucht bzw. genehmigt werden. Wichtige und glaubhafte Gründe müssen vorliegen.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt für Liegenschaften für die keine Grundgebühr entrichtet wird, das zusätzliche Entleeren von Behältern in Folge eines kurzfristig erhöhten Abfuhrbedarfes, das gesonderte Entleeren von Behältern in Folge mangelnder Abfalltrennung oder das außerplanmäßige Reinigen von Abfallsammelbehältern und die Entsorgung von widerrechtlich abgelagertem Abfall wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

Desgleichen kann für zusätzliche erforderliche Zufahrten infolge nicht zugänglicher Sammelbehälter oder Aufstellplätze ein gesonderter Kostenersatz (wiederholtes Zufahren) vorgeschrieben werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersatz für alle von der Gemeinde Wald am Schoberpaß zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Tarif und Umsatzsteuer

- (1) Der Tarif ist durch den Gemeinderat zu beschließen und stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Fälligkeit, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr gemäß dieser Verordnung ist eine Jahresgebühr und in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden bzw. die Leistung in Anspruch genommen wird.
- (3) Bei gänzlicher Einstellung der Abfallabfuhr entfällt die Gebührenvorschreibung mit dem auf die Einstellung folgenden Kalendermonat.

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn während des Jahres eine Änderung bei der Art oder Anzahl der Grundgebühren oder bei der Art oder Anzahl der variablen Gebühren eintritt.
- (5) Bei Eigentümerwechsel, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung im Grundbuch übergeht, zu entrichten.
- (6) Der Bescheid über die Vorschreibung der Gebühr ist ein Dauerbescheid. Die Vorschreibung gilt so lange, als diese nicht durch einen neuen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wird.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des StAWG 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) in der Fassung LGBl 2001/69 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des StAWG 2004.

§ 22

Allgemeines

- (1) Soweit in dieser Abfuhrordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (2) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen des StAWG 2004 und dieser Abfuhrordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.
- (3) Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen des StAWG 2004 und dieser Abfuhrordnung auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 24

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Wald am Schoberpaß tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 28.11.1991, zuletzt geändert mit Rechtswirksamkeit 01.01.2002 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Hans Schrabacher)